

# RS OGH 2006/4/6 21R124/06b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2006

## Norm

ABGB §1295

ABGB §1304

## Rechtssatz

Sind für einen Schaden drei Umstände ursächlich, wobei jeder einzelne von ihnen für sich allein denselben Erfolg nicht nach sich gezogen hätte (keine "kumulative Kausalität"), sondern dieser nur auf dem Zusammenwirken aller drei Umstände beruht, liegen "summierte Einwirkungen" im Sinne Koziols (Haftpflichtrecht I3 Rz 3/84f) vor. Bei solch summierter Kausalität kommt es bei Vorliegen der anderen Zurechnungsmomente zu einer Solidarverpflichtung bzw. analog § 1304 ABGB im Fall eines vom Geschädigten zu vertretenden Zufalls zu einer Schadensteilung (hier: 3 Schadensursachen für die Beschädigung eines Zentralverriegelungsmotors eines PKW im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall).

Aktivzitate: SZ 61/273

10 Ob 175/01v

## Entscheidungstexte

- 21 R 124/06b  
Entscheidungstext LG St. Pölten 06.04.2006 21 R 124/06b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000052

## Dokumentnummer

JJR\_20060406\_LG00199\_02100R00124\_06B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)